Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2432

21.12.78

Sachgebiet 9231

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes
— Drucksachen 8/744, 8/2266 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 16. November 1978 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem nachstehenden Grunde einberufen wird.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Grund

Artikel 1 Buchstaben a und b sind wie folgt zu fassen:

‚a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind, wenn sie dem Bundesrat zugeleitet werden, gleichzeitig dem Bundestag zur Kenntnis zu übermitteln."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.'

Begründung

Der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 16. November 1978 ist inhaltlich gleich mit dem am einstimmigen Einspruch des Bundesrates gescheiterten Gesetzesbeschluß vom 15. Mai 1975. Die vom Bundesrat zur Begründung seines damaligen Anrufungsbegehrens vorgebrachten Argumente gelten heute in gleichem Maße.

Die Mitwirkung des Parlaments beim Erlaß von Rechtsverordnungen muß zumindest aus verfassungspolitischen Gründen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Diesem Erfordernis wird das vorliegende Gesetz nicht gerecht, weil es unterschiedslos alle auf § 6 Abs. 1 StVG gestützten Rechtsverordnungen dem Einspruch des Bundestages unterwirft. Nach Auffassung des Bundesrates kann aber ein Einspruchsrecht des Bundestages allenfalls für solche auf § 6 Abs. 1 StVG gestützte Rechtsverordnungen hingenommen werden, die verkehrspolitisch oder wirtschaftspolitisch besonders bedeutsam sind oder bei denen wegen der besonders gravierenden Auswirkungen auf die Rechtssphäre der Bürger ein „legitimes Interesse" im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1958 (BVerfGE 8, 274, 321) an einer Mitwirkung des Bundestages beim Erlaß von Rechtsverordnungen bejaht werden kann. Eine derartige Einschränkung enthält der Gesetzesbeschluß des Bundestages nicht.

Durch den vorgesehenen Einspruchsvorbehalt wird die Verordnungsgebung dem Gesetzgebungsverfahren so stark angenähert, daß ihr Zweck, nämlich die staatlichen Regelungen unverzüglich den sich schnell ändernden wirtschaftlichen, sozialen und technischen Erfordernissen anpassen zu können, nicht mehr erreicht wird. Darüber hinaus kann die beabsichtigte

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bundesrat und Bundestag dazu führen, daß beide Verfassungsorgane die Verordnungsgebung des Bundesministers für Verkehr wechselseitig durch Versagung der Zustimmung bzw. Erhebung des Einspruchs blockieren. Hierdurch wird die Entstehung von — zumindest zeitweiligen — Regelungsdefiziten begünstigt, die auf einem für die öffentliche Sicherheit und Ordnung so wesentlichen Rechtsgebiet wie dem Straßenverkehrsrecht zu schwerwiegenden Nachteilen für die Bevölkerung führen und daher nicht hingenommen werden können.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 21. Dezember 1978.